

**Satzung
der Großen Kreisstadt Sebnitz
über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Einrichtungen**

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz in seiner Sitzung vom 17.04.2024 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Einrichtungen beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt Sebnitz erhebt für die Inanspruchnahme der in der Verwaltung der Stadt Sebnitz befindlichen Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Nutzung**

- (1) Die öffentliche Einrichtung nach § 1 dieser Satzung darf nur aufgrund eines Vertrages durch die Große Kreisstadt Sebnitz genutzt werden. Der Vertrag regelt Art, Dauer und Umfang der Nutzung. Dieser kann Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG enthalten. Der Vertrag wird mit dem Recht zur Kündigung abgeschlossen. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (2) Eine Nutzungsübertragung an Dritte ist ausgeschlossen (Zwischennutzung).

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung erhält
 2. wer die Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.
- (2) Die Kosten für Serviceleistungen, Reinigung und durch Dritte für die Veranstaltung erbrachten Leistungen (wie z.B. Ein- und Ausräumen, Betreuung der Technik) sind in den Gebührentarifen nicht enthalten.

Sie werden auf den Nutzer direkt umgelegt. Die Reinigung nach Veranstaltungen ist verpflichtend durch eines von der Großen Kreisstadt Sebnitz beauftragtes Unternehmen durchzuführen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung bzw. mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühr wird mit Inanspruchnahme der Leistung fällig, wenn nicht im Nutzungsvertrag eine andere Festlegung getroffen wurde.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Einrichtungen vom 18.10.2001, geändert am 10.12.2003, 21.12.2005 und 16.12.2009 außer Kraft.

Sebnitz, 18.04.2024

Kretschmar
Oberbürgermeister

Gebührentarif

Anlage zur Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Einrichtungen

	Nutzung nichteingetragener, nicht Sebnitzer Vereine	Nutzung eingetragener, Sebnitzer Vereine	Wettkampf und Nutzung ähnlicher Art (gilt auch für eingetragene Vereine)
1. Turnhallen			
1.1 Jahnturnhalle	26,00 €/h	11,00 €/h	88,00 €/Tag
1.2 Schulsporthalle der Mittelschule „Am Knöchel“	28,00 €/h	12,00 €/h	96,00 €/Tag
1.3 Sporthalle am Goethe Gymnasium			
Ganze Halle	65,00 €/h	22,00 €/h	176,00 €/Tag
1/3 Halle	25,00 €/h	10,00 €/h	80,00 €/Tag
1.4 Turnhalle Hinterhermsdorf	31,00 €/h	10,00 €/h	80,00 €/Tag
2. Stadthalle			
2.1 Sportliche Nutzung			
Ganze Halle	57,00 €/h	18,00 €/h	144,00 €/Tag
½ Halle	30,00 €/h	10,00 €/h	80,00 €/Tag
2.2 Nutzung zu Veranstaltungen			
Pro Veranstaltungstag gelten folgende Nutzungsgebühren			
2.2.1 Ganze Halle (inkl. Garderoben, Toiletten, Wasser, Abwasser, Heizung)			400,00 €/Tag
2.2.2 ½ Halle (inkl. Garderoben, Toiletten, Wasser, Abwasser, Heizung)			240,00 €/Tag
2.2.3 Gebühren für die Benutzung von Einrichtungsgegenständen pro Tag und Gegenstand:			
2.2.3.1 Stuhl			2,50 €
2.2.3.2 Tisch			5,00 €
2.2.3.3 Tanzparkett			27,50 €
2.2.3.4 Bühne/Podium			12,00 €
2.2.3.5 Beschallungsanlage			17,00 €
2.2.4 Gebühren für Küchen und Barnutzung (inkl. Einrichtungsgegenstände und Geschirr)			
2.2.4.1 Küche			37,50 €
2.2.4.2 Bar			17,00 €

Die Kosten für Energie und Wasser werden entsprechend des tatsächlichen Verbrauchs in der Küche berechnet.

3. Räume in städtischen Einrichtungen (z.B. Schulen, Rathaus)

Raumgröße	Kommerzielle Nutzung	Sonstige Nutzung	Proben eingetragener Sebnitzer Vereine	
3.1	Unter 30 m ²	21,00 €/h	14,00 €/h	11,00 €/h
3.2	30 – 60 m ²	31,00 €/h	23,00 €/h	17,00 €/h
3.3	60 – 100 m ²	50,00 €/h	36,00 €/h	30,00 €/h
3.4	Über 100 m ²	66,00 €/h	46,00 €/h	37,00 €/h

4. Dorfgemeinschaftszentren

4.1	Altendorf		10,00 €/h
4.2	Hinterhermsdorf		
4.2.1.	kommerzielle Nutzung		32,00€/h
4.2.2.	nichtkommerzielle Nutzung		20,00/h
4.3	Lichtenhain:		
4.3.1	Spartenraum		8,00 €/h
4.3.2	Großer Raum		10,00 €/h
4.4	Mittendorf		10,00 €/h
4.5	Ottendorf		10,00 €/h
4.6	Saupsdorf:		
4.6.1	Großer Saal		15,00 €/h
4.6.2	Schmiedestube		10,00 €/h

5. Gebühren werden nicht erhoben für:

- 5.1 Sportliche Benutzung der Sportstätten und der Stadthalle zu Lehr- und Übungszwecken für
- Schulklassen der in Trägerschaft der Stadt Sebnitz befindlichen Schulen im Rahmen des Unterrichts und des außerschulischen Sports
 - reine Kinder- und Jugendgruppen (bis 18 Jahre) eingetragener gemeinnütziger Vereine der Stadt Sebnitz
- 5.2 Kulturelle Benutzung städtischer Einrichtungen zu Übungszwecken für
- Schulklassen und Arbeitsgruppen der in Trägerschaft der Stadt Sebnitz befindlichen Schulen
 - reine Kinder und Jugendgruppen gemeinnütziger Vereine der Stadt Sebnitz

6. Ausnahmeregelung

In Ausnahmefällen kann der Oberbürgermeister bei Vorliegen eines begründeten schriftlichen Antrages Gebühren reduzieren oder erlassen